

BUCERIUS KUNST CLUB

Bucerius Kunst Club e.V.

- Satzung -

§ 1 Name; Sitz; Geschäftsjahr

Der Name des Vereins lautet "Bucerius Kunst Club e.V.". Er hat seinen Sitz in Hamburg. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung des Bucerius Kunst Forums und darüber hinaus durch die Durchführung von Veranstaltungen mit künstlerischem und kulturellem Inhalt in Abstimmung mit dem Träger des Bucerius Kunst Forums, der Bucerius Kunst Forum gGmbH.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Vereinsmitglied ist,

- a) wer sich an der Gründung des Vereins beteiligt hat oder
- b) diesem später beigetreten ist.

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die sich den Zielen des Vereins verbunden fühlt. Sonstige Rechtsträger können institutionelles Mitglied werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds;
- b) durch freiwilligen Austritt;
- c) durch Ausschluss aus dem Verein.

Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Ende des laufenden Geschäftsjahres zulässig. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist der rechtzeitige Zugang der Austrittserklärung bei dem Vorstand erforderlich.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ausnahmsweise entscheidet über den Ausschluss der Vorstand, ohne dass es eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedarf, wenn ein Mitglied einen fälligen Jahresbeitrag trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht entrichtet. Die zweite Mahnung muss auf die Folge des drohenden Ausschlusses hinweisen. Über den Ausschluss darf der Vorstand erst nach Ablauf eines Monats ab Absendung der zweiten Mahnung an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds entscheiden. Der Ausschluss wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam.

§ 5 Beitrag

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Ihre Höhe ergibt sich aus der Beitragsordnung des Bucerius Kunst Clubs. Der Vorstand ist berechtigt, die Beitragsordnung neu zu fassen, insbesondere die Art der Mitgliedschaft, die entsprechenden Jahresbeiträge und das Leistungsangebot festzulegen; die Veränderung der Jahresbeiträge für die „Young Member“-Mitgliedschaft, die einfache Mitgliedschaft, die Doppelmitgliedschaft und die Fördermitgliedschaft bedürfen jedoch in jedem Fall der mehrheitlichen Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und höchstens sieben Personen, darunter einem der Geschäftsführer der Bucerius Kunst Forum gGmbH. Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt; sie bleiben jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Den Gründungsvorstand bilden bis zur ersten Wahl die Mitglieder Dr. Philipp Adlung und Prof. Dr. Heinz Spielmann.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Er wählt einen Vorsitzenden. Der Vorsitzende ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt. Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich. Die Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein.

§ 6a Kuratorium

Zur Beratung und Überwachung des Vorstands ist ein Kuratorium gebildet, das aus mindestens drei Personen besteht, die Vereinsmitglieder sein und Gewähr für die Erfüllung ihrer Aufgaben bieten müssen. Die Mitglieder des Kuratoriums werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt; sie bleiben jedoch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Kuratoriums im Amt. Die Tätigkeit im Kuratorium ist ehrenamtlich.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt. Darüber hinaus muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

§ 8 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung an alle Mitglieder an die jeweils letzte bekannte Mitgliederanschrift.

§ 9 Versammlungsleitung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet. Ist der Vorsitzende verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte den Versammlungsleiter. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Die Mitgliederversammlung kann eine Ergänzung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder beschließen.

§ 10 Beschlüsse

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist die Anwesenheit von $\frac{3}{4}$ der Vereinsmitglieder erforderlich.

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen Mitglieder; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung oder der Beitragsordnung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder, zur Änderung des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins ist die Zustimmung aller erschienenen Mitglieder erforderlich. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich von dem Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der jeweiligen Abstimmung anwesenden Mitglieder dies beantragt.

§ 11 Protokoll

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in Protokollen einzutragen und von dem Versammlungsleiter zu unterschreiben. Dabei sollen Ort und Zeit der Versammlung sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis festgehalten werden. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ 12 Haftung des Vereins gegenüber Mitgliedern

Für Schäden gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied entstanden sind, haftet der Verein nur, soweit einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den gesetzlichen Vorschriften einzustehen hat, diesbezüglich Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 13 Formerfordernisse

Soweit in dieser Satzung die Schriftform verlangt wird, genügt hierfür auch die Übermittlung durch Telefax oder Email. Einladungen oder sonstige rechtsgeschäftliche Erklärungen des Vereins gelten den Mitgliedern gegenüber als zugegangen, wenn sie an die letzte gegenüber dem Verein von dem Mitglied bekannt gemachte Adresse versandt worden sind.

§ 14 Vermögensbindung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Bucerius Kunst Forum gGmbH, die es unmittelbar und ausschließlich für den gemeinnützigen Zweck der Förderung von Kunst und Kultur zu verwenden hat.

BUCERIUS KUNST CLUB

Beitragsordnung (Stand: 1. September 2018)

I.) Mitglied

Leistungen:

- Freier Eintritt für das Kalenderjahr
- Kostenlos ein Katalog nach Wahl pro Kalenderjahr
- Einladung zu den Ausstellungspreviews
- Einladung zu allen Veranstaltungen
- Teilnahme an den Veranstaltungen für Mitglieder
- Zusendung von Informationsmaterial

Mitgliedsbeitrag:

- € 70,-/Kalenderjahr

II.) Mitglied plus

Leistungen:

- Freier Eintritt für das Kalenderjahr
- Kostenlos ein Katalog pro Ausstellung
- Einladung zu den Ausstellungspreviews
- Einladung zu allen Veranstaltungen
- Teilnahme an den Veranstaltungen für Mitglieder
- Zusendung von Informationsmaterial

Mitgliedsbeitrag:

- € 120,-/Kalenderjahr bzw.
- € 140,-/Kalenderjahr
(„Doppelmitgliedschaft“ = freier Eintritt für das Mitglied und eine Begleitperson)

III.) Förderndes Mitglied

Leistungen:

- Einladung zu den Ausstellungseröffnungen
- Freier Eintritt für das Kalenderjahr
- Kostenlos ein Katalog pro Ausstellung
- Einladung zu allen Veranstaltungen
- Teilnahme an den Veranstaltungen für Mitglieder
- Einladung zu exklusiven Veranstaltungen für die Fördermitglieder
- Zusendung von Informationsmaterial

Mitgliedsbeitrag:

- € 200,-/Kalenderjahr
- Die fördernde Mitgliedschaft ist als „Doppelmitgliedschaft“ ausgestattet und beinhaltet den freien Eintritt für das Mitglied und eine Begleitperson

IV.) Young Member

Leistungen:

- 365 Tage Bucerius Kunst Forum
- Freier Eintritt für das Mitglied und eine Begleitung
- Einladungen zu den Ausstellungseröffnungen
- Teilnahme an Veranstaltungen für Young Member und Mitglieder
- Regelmäßiger Newsletter

Mitgliedsbeitrag:

- € 21,- (für 365 Tage)

FIRMENMITGLIEDSCHAFT

Auch Firmen können Mitglied im Bucerius Kunst Club werden. Mit den übertragbaren Mitgliedskarten erschließen Sie sich zahlreiche Vorteile: Führen Sie Ihre Kunden in das Bucerius Kunst Forum, ermöglichen Sie Ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern den kostenlosen Besuch der Ausstellungen oder buchen Sie zu ermäßigten Konditionen Ihren Firmenabend. Sie fördern mit Ihrer Mitgliedschaft zugleich die Arbeit des Bucerius Kunst Forums und helfen, dass am Hamburger Rathausmarkt auch zukünftig Ausstellungen von internationalem Rang gezeigt werden können.

MODELL A

- Fünf übertragbare Mitgliedskarten
- Kostenlos je ein Katalog pro Ausstellung
- Einladung zu den Ausstellungspreviews
- Einladung zu allen Veranstaltungen
- Regelmäßige Informationen über das Bucerius Kunst Forum
- Nennung im Mitgliederverzeichnis
- Nennung als Sponsor im Eingangsbereich des Bucerius Kunst Forums

Beitrag:

- € 500,- im Kalenderjahr
- Spende erwünscht

MODELL B

- Zehn übertragbare Mitgliedskarten
- Kostenlos je fünf Kataloge pro Ausstellung
- Einladungen zu den Ausstellungseröffnungen
- 20 % Ermäßigung auf private Führungen sowie
20 % Ermäßigung auf bis zu zwei „Art & Business“-Exklusivabende
- Regelmäßige Informationen über das Bucerius Kunst Forum
- Nennung im Mitgliederverzeichnis
- Nennung als Sponsor im Eingangsbereich des Bucerius Kunst Forums

Beitrag:

- € 2.000,- im Kalenderjahr
- Spende erwünscht